



ePrivacyseal GmbH

Kriterienkatalog DE 2.1.

Mai 2018

Das Datenschutzgütesiegel der ePrivacyseal zertifiziert dem jeweiligen Antragsteller, dass sein Angebot mit den im nachfolgenden Kriterienkatalog näher spezifizierten Kriterien, die sich an den Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) orientieren, im Einklang steht.

Hinweis: Der Kriterienkatalog ist noch nicht nach Art. 42 Abs. 5 DSGVO genehmigt, da die entsprechenden Verfahren seitens der Aufsichtsbehörden bis jetzt nicht zur Verfügung stehen. Die ePrivacyseal GmbH ist daher aktuell keine genehmigte Zertifizierungsstelle im Sinne von Art. 42 Abs. 5 DSGVO, da eine solche Genehmigung derzeit nicht möglich ist. Sobald ein entsprechendes Zertifizierungsverfahren zur Verfügung steht, wird die ePrivacyseal GmbH die erforderlichen Anträge stellen. ePrivacy ist bereits als [sachverständige Prüfstelle](#) für Recht und Technik (BDSG a.F.) beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein anerkannt. In der jeweiligen Werbung des Antragstellers darf kein anderweitiger Eindruck entstehen.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten müssen nach Art. 5 der DSGVO berücksichtigt werden. Bei der Auswahl und Gestaltung des Systems sind daher die Grundsätze, nur so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, zu berücksichtigen.

- Werden personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet? Werden also die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz erfüllt?
- Werden personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben? Werden sie nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet?
- Werden personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt („Datenminimierung“)?
- Werden personenbezogene Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf den neusten Stand erfasst? Sind Maßnahmen getroffen, damit personenbezogene Daten, die unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden können?
- Werden personenbezogene Daten in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist?
- Werden personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung oder unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).
- Werden personenbezogene Daten, soweit dies nach den Verwendungszwecken möglich ist und dies keine im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, anonymisiert oder pseudonymisiert?

- Soweit personenbezogene Daten erhoben bzw. verarbeitet und genutzt werden: Ist vorab geprüft worden, ob nicht auch die Möglichkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung dieser Daten in Betracht kommt?
- Werden nur die personenbezogenen Daten erhoben bzw. verarbeitet und genutzt, die für den Verwendungszweck unbedingt erforderlich sind?
- Sind ausreichende Maßnahmen getroffen worden, die Menge der zu verarbeitenden Daten möglichst gering zu halten? Wenn ja, welche?
- Werden bei jedem Verwendungsschritt ggf. nicht mehr für den ursprünglichen Verarbeitungszweck erforderliche Daten umgehend gelöscht?
- Wie wird die Löschung bzw. Anonymisierung und Pseudonymisierung der Daten umgesetzt?
- Erfolgt die Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt?
- Ist im Falle einer Pseudonymisierung von Daten gewährleistet, dass diese Daten nicht mit wenig Aufwand wieder „depseudonymisiert“ werden können?
- Sind die Mitarbeiter hinsichtlich der Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit ausreichend geschult?

2. Transparenz

a) Beschreibung des Produkts / der Dienstleistung

Dem Nutzer muss eine klar verständliche Beschreibung des angebotenen Produkts bzw. der angebotenen Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.

- Wird dem Nutzer eine klar verständliche Beschreibung des angebotenen Produkts bzw. der angebotenen Dienstleistung zur Verfügung gestellt?
- Wird diese Beschreibung immer auf den aktuellen Stand gehalten?
- Wird in dieser Beschreibung der Fluss der Datenverarbeitung sowie etwaige Datenübermittlungen bzw. Zugriffsrechte hinreichend deutlich?

b) Informationspflichten

Der Antragsteller muss die folgenden Informationspflichten erfüllen, soweit Gegenstand der Zertifizierung ein Onlineangebot ist:

- Enthält das Online-Angebot eine ausreichende Anbieterkennzeichnung?
- Gibt es ein Impressum mit allen erforderlichen Angaben?
- Wird kommerzielle Kommunikation (also Werbung, z. B. per E-Mail) klar als solche gekennzeichnet sowie ist das Unternehmen, welches diese verschickt, klar identifizierbar?
- Soweit Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke angeboten werden: Sind diese für den Nutzer klar erkennbar sowie sind die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme leicht zugänglich und klar und eindeutig?
- Werden etwaige Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter klar als solche identifiziert und sind deren Teilnahmebedingungen einfach zugänglich sowie in transparenter Weise erläutert?
- Wird in Werbe-E-Mails weder der Absender, noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert?
- Wird der Nutzer in klar verständlichen Worten im Rahmen einer Datenschutzerklärung über die Datenverarbeitung, insbesondere Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten hinreichend aufgeklärt?
- Ist die Unterrichtung über die Datenerhebung korrekt und vollständig?
- Falls die Daten auch außerhalb der EU/EWR verarbeitet werden: Wird der Nutzer darüber informiert?
- Falls Nutzungsprofile erstellt werden: Wird der Nutzer darauf sowie auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen?
- Erfolgt eine ausreichende Information über Cookies, Weblogs, Analyse- bzw. Tracking-Dienste, etc.?
- Ist die Datenschutzerklärung jederzeit abrufbar?
- Soweit eine Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter erfolgt:

- Wird dem Nutzer diese Weitervermittlung angezeigt?
- Geschieht dies in verständlicher Weise?

3. Zweckbindung und Zweckänderung

Der Antragsteller hat bei der Datenspeicherung, -verarbeitung und -nutzung sicherzustellen, dass die erhobenen Daten nur gemäß ihrer Zweckbestimmung verarbeitet werden oder dass eine gesetzlich zulässige Zweckänderung gegeben ist.

- Ist sichergestellt, dass die erhobenen Daten nur gemäß ihrer Zweckbestimmung verarbeitet werden?
- Wird dazu der Zweck dokumentiert, für den die personenbezogenen Daten erhoben werden?
- Werden die Datensätze mit den entsprechenden Zwecken versehen?
- Wird die Verarbeitung der Daten protokolliert, um ggf. Zweckänderungen nachweisen zu können?

4. Trennungsgebot

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass bei seiner Datenverarbeitung das Trennungsgebot beachtet wird. Das Trennungsgebot verlangt, dass die Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, getrennt voneinander verarbeitet werden können.

- Falls Daten unterschiedlichen Ursprungs an einer zentralen Stelle gespeichert werden: Ist technisch bzw. organisatorisch gewährleistet, dass das Auslesen einzelner Datensätze nur und ausschließlich zweckgebunden erfolgen kann?
- Sofern es sich um IT-Dienstleister handelt: Ist bei mehreren Kunden gewährleistet, dass die Datenverarbeitungssysteme so ausgestaltet sind, dass sich die Datenbereiche der Kunden nicht versehentlich überschneiden und dadurch Daten des einen Kunden von anderen mit ausgelesen werden können?

II. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

1. Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen

Daten

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

2. Besondere Arten personenbezogener Daten

Sollte der jeweilige Antragsteller besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erheben, verarbeiten oder nutzen, ist insbesondere sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.

Besonders sensible Daten gem. Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Sofern diese verarbeitet werden sollen, gelten zudem die folgenden Anforderungen:

- Soweit es um eine Datenerhebung und –speicherung von besonders sensiblen Daten geht, sind die Einschränkungen des Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.
- Die Datenerhebung und Speicherung dieser besonders sensiblen Daten für eigene Geschäftszwecke ist, sofern der Betroffene nicht wirksam eingewilligt hat, nur im Rahmen der nach Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Ausnahmen zulässig, also z.B. wenn
 - a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach EU Recht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot durch die Einwilligung der betroffenen Person gar nicht aufgehoben werden,
 - b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,
 - c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
 - d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,
 - e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,

- f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,
- g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,
- h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 DS-GVO genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,
- i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder
- j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

3. Rechtmäßigkeit der Einwilligung:

Beruhet die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Sofern dies durch eine schriftliche Erklärung erfolgt,

- ist sichergestellt, dass diese Erklärung, sofern sie noch andere Sachverhalte betrifft, in verständlicher und leicht zugänglicher Form in der klaren und einfachen Sprache erfolgt, und zwar dergestalt, dass sie von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist?
- Ist sichergestellt, dass die betroffene Person das Recht besitzt, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen? Ist sichergestellt, dass der Widerruf der Einwilligung so einfach erfolgen kann, wie die Erteilung der Einwilligung? Wird die betroffene Person vor Abgabe der Einwilligung von ihrem Widerspruchsrecht in Kenntnis gesetzt?
- Ist die Einwilligung freiwillig erfolgt? Ist dabei dem Umstand Rechnung getragen worden, ob u. a. die Erfüllung eines Vertrages, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich sind?
- Ist sichergestellt, sofern es um die Einwilligung eines Kindes geht, dass das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat?
- Ist die Einwilligung formgerecht erteilt worden?
- Sofern diese Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt wird: Ist die Einwilligung besonders hervorgehoben?
- Wenn die Einwilligung über ein elektronisches Medium wie E-Mail bzw. das Internet eingeholt werden soll, kann dies auch elektronisch erfolgen.
- Werden die Einwilligungen so gesammelt/archiviert, dass für jeden einzelnen Kunden bei Anfrage die gegebene Einwilligung als Nachweis-Beleg geliefert werden kann?

4. Erhebung und Verarbeitung von Nutzungsdaten sowie Erstellung von Nutzungsprofilen

Bei bloßem Seitenaufruf des Nutzers muss der Antragsteller sicherstellen, dass nur zulässige Nutzungsdaten erhoben werden. Sofern der Antragsteller Nutzungsprofile

unter einem Pseudonym für Zwecke der Werbung, Marktforschung oder bedarfsgerechten Gestaltung von Telemedien erstellt, muss er sicherstellen, dass der Nutzer auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen wurde und der Nutzer dem nicht widersprochen hat. Zudem dürfen diese Nutzungsprofile nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

- Welche Nutzungsdaten werden erhoben?
- Durch wen werden diese Nutzungsdaten erhoben?
- Werden diese Nutzungsdaten auch gespeichert? Wenn ja: Durch wen und für wie lange?
- Wann werden die Nutzungsdaten gelöscht?
- Werden nur Nutzungsdaten erhoben, die für die Erbringung bzw. Abrechnung des angebotenen Dienstes erforderlich sind?
- Ist sichergestellt, dass die Nutzungsdaten zu keinem anderen Zweck verarbeitet werden?
- Werden nur Nutzungsdaten gespeichert, die für die Abrechnung des angebotenen Dienstes erforderlich sind?
- Werden darüber hinaus auch Bestandsdaten erhoben?
- Sofern auch die IP-Adresse erhoben wird: vom wem wird die IP-Adresse erhoben und zu welchem Zweck?
- Wird die IP-Adresse auch gespeichert? Wenn ja: für wie lange?
- Sofern Cookies eingesetzt werden:
 - Welche Arten von Cookies werden eingesetzt?
 - Kann der Nutzer dem Setzen der Cookies widersprechen?
 - Werden die in den Cookies gespeicherten Daten ausgelesen? Wenn ja: Erfolgt eine Speicherung dieser Daten? Zu welchem Zweck?
 - Liegt eine entsprechende Einwilligung des Nutzers vor?
 - Sofern Analyse- bzw. Tracking-Dienste eingesetzt werden: Sind diese datenschutzrechtlich unbedenklich?

III. Gewährleistung der Betroffenenrechte

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass die in den Art. 12 ff. DSGVO näher spezifizierten Rechte der betroffenen Personen sichergestellt und Prozesse zur Gewährleistung dieser Rechte dokumentiert sind.

- Erhält die betroffene Person alle Informationen, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache übermittelt? Das gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richtet.
- Erfolgt die Übermittlung der Informationen schriftlich oder in anderer Form, ggf. auch elektronisch?
- Werden der betroffenen Person, sofern personenbezogene Daten erhoben werden, folgendes mitgeteilt:
 - a) der Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
 - f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.
- Werden zusätzlich zu den vorgenannten Informationen der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur

Verfügung gestellt sind, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
 - f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- Ist sichergestellt, dass der Antragsteller, sofern personenbezogene Daten für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden sollen, als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, die betroffene Person vor dieser Weiterverarbeitung darüber informiert?

1. Recht auf Auskunft

- Ist sichergestellt, dass die betroffene Person gem. Art. 15 DSGVO das Recht hat, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden? Sofern dies der Fall ist,

ist sichergestellt, dass die Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen besitzt:

- die Verarbeitungszwecke;
 - die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - Besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde;
 - wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
 - das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde.
- Sind alle Informationen, die der Nutzer benötigt, um seinen Auskunftsanspruch geltend zu machen, leicht auffindbar?
 - Bezieht sich die Auskunftsmöglichkeit auf den vollständigen Auskunftsanspruch, also auf alle gespeicherten Daten, Zweck- und Rechtsgrundlage, Herkunft und Empfängerkreis?
 - Wird bei einem Auskunftsverlangen in hinreichender Weise sichergestellt, dass der Anfragende zur Erteilung der Auskunft berechtigt ist?

- Wenn diese personenbezogenen Daten an den Anfragenden übermittelt werden, erfolgt dabei eine Protokollierung der Übermittlung?

2. Recht auf Berichtigung

Es ist sicherzustellen, dass die betroffene Person gem. Art. 16 DSGVO das Recht hat, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Weiter ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung die betroffene Person das Recht hat, die Vervollständigung unvollständig personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

- Sobald die Unrichtigkeit von personenbezogenen Daten festgestellt wird, werden diese unverzüglich korrigiert?
- Gibt es eine automatisierte Berichtigungsbearbeitung?
- Ist sichergestellt, dass auch die Empfänger vorangegangener Datenübermittlung über diese Berichtigung in Kenntnis gesetzt werden?

3. Recht auf Löschung bzw. Sperrung personenbezogener Daten

- Ist sichergestellt, dass die betroffene Person ihr Recht gem. Art. 17 DSGVO durchsetzen kann, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden und der Verantwortliche verpflichtet ist, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
 - a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
 - b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
 - c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.

- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

Dies gilt nur dann nicht, sofern die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 3 DSGVO vorliegen.

- Werden personenbezogene Daten vollständig und irreversibel gelöscht?
- Nach welchen Zeiträumen werden diese Daten gelöscht?
- Ist sichergestellt, dass die zunächst gelöschten Daten nicht wieder hergestellt werden können?
- Ist sichergestellt, dass an Empfänger vorangegangener Datenübermittlungen diese Löschungen weitergeleitet werden?
- Sofern an die Stelle einer Löschung der Daten eine Sperrung tritt, weil der Löschung ein Hindernis entgegen steht, muss gewährleistet sein, dass diese gespeicherten personenbezogenen Daten gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken. Gibt es eine Möglichkeit, die Datensätze so zu kennzeichnen, dass sie zwar gespeichert bleiben, aber nicht im Rahmen der normalen Verarbeitung genutzt werden?
- Wird diese Sperrung durch ein hinreichendes Verfahren gewährleistet?
- Gibt es eine Protokollierung sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts aber auch des Auftraggebers bzgl. der Sperrung sowie auch ggf. eine Aufhebung dieser Sperre?

4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:

Es ist sicherzustellen, dass die betroffene Person gem. Art. 18 DSGVO das Recht besitzt, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,

- b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder

die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

5. Recht auf Datenübertragbarkeit

Es ist sicherzustellen, dass die betroffene Person das Recht besitzt und auch wirksam durchsetzen kann, das ihm zustehende Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 Datenschutz-Grundverordnung durchzusetzen.

6. Widerspruchsrechte der Betroffenen

Der jeweils betroffenen Person muss gem. Art. 21 DSGVO das Recht eingeräumt werden, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e oder f DSGVO erfolgt ist, Widerspruch einzulegen.

- Das Widerspruchsrecht gilt auch für ein auf Art. 6 Abs. 1 e und f DSGVO gestütztes Profiling.
- Es ist sicherzustellen, dass der Verantwortliche im Falle eines Widerspruches die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe im Sinne von Art. 21 Abs. 1 DSGVO nachweisen.
- Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, um Direktwerbung zu betreiben, hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.
- Es ist sicherzustellen, dass im Falle eines entsprechenden Widerspruches die personenbezogenen Daten dieser Person nicht mehr der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung zur Verfügung stehen.

- Es ist sicherzustellen, dass die betroffene Person spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf die ihr zustehenden Widerspruchsrechte hingewiesen wird.

Auf einen Widerspruch des Betroffenen muss die weitere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unterbleiben, sofern die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der datenverarbeitenden Stelle überwiegen.

- Ist gewährleistet, dass ein solcher Widerspruch unverzüglich berücksichtigt wird?
- Wird gewährleistet, dass nach erfolgtem Widerspruch die entsprechenden Daten umgehend gelöscht werden?
- Ist sichergestellt, dass solche Widersprüche auch am Empfänger vorangegangener Datenübermittlungen weitergeleitet werden?

7. Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

Es ist gem. Art. 22 Datenschutz-Grundverordnung sicherzustellen, dass eine betroffene Person das Recht besitzt, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – ruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Diese Voraussetzung gilt nicht, wenn die entsprechende Entscheidung:

- a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
- b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
- c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

Liegt einer der vorgenannten Fälle vor, ist sicherzustellen, dass der Verantwortliche angemessene Maßnahmen trifft, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der Betroffenen zu wahren. Ferner dürfen entsprechende Entscheidungen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht die Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 DSGVO a oder g erfüllt sind.

8. Weiterleitungs- und Unterrichtungspflicht

Wenn mehrere Stellen zur Speicherung der persönlichen Daten eines Nutzers berechtigt sind, sind diese Stellen verpflichtet, etwaige Anfragen eines Nutzers, an diejenige Stelle, die die Daten tatsächlich gespeichert hat, weiterzuleiten. Darüber hinaus ist auch der Nutzer über diese Weiterleitung des Vorbringens und auch über die zuständige Stelle zu unterrichten.

- Falls derartige Anfragen eines Betroffenen eingehen, muss gewährleistet sein, dass diese unverzüglich an die Stelle, die die Daten tatsächlich gespeichert hat, weitergeleitet werden. Ist dies der Fall?
- Ist gewährleistet, dass auch der Betroffene über diese Weiterleitung seine Anfrage sowie auch die zuständige Stelle umgehend unterrichtet wird?

IV. Datenschutzmanagement

Die Gesamtorganisation des Antragstellers berücksichtigt die Belange des Datenschutzes, so dass hinreichende Standards und Regelungen vorhanden sind, die die Erreichung der Datenschutzziele gewährleisten.

Antragsteller und Auftragsverarbeiter müssen die ihnen abverlangten Sicherheitsmaßnahmen nicht nur einmalig herstellen sondern „auf Dauer“ sicherstellen. Sie müssen ihre Wirksamkeit auch regelmäßig durch geeignete Verfahren einer kritischen Begutachtung unterziehen.

1. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Es ist sicherzustellen, dass die Antragstellerin ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten führt, das ihrer Zuständigkeit unterliegt. Dieses Verzeichnis hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSGVO genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO.

Es ist weiter sicherzustellen, dass jeder Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung führt, welches folgendes enthält:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
- c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSGVO genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO.

Jedes Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nur für Unternehmen oder Einrichtungen, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen, sofern die von ihnen vorgenommene Verarbeitung nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person birgt, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder nicht die Verarbeitung besonderer Datenkategorien einschließt.

2. Auftragsverarbeitung

Der Antragsteller hat, soweit dies erforderlich ist, Auftragsverarbeitungsverträge abzuschließen.

- Erfolgt eine Datenverarbeitung durch Dritte?
- Ist eine derartige Datenverarbeitung durch ein Drittunternehmen zulässig?
- Ist ein entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen worden?
- Sind in diesem Vertrag die festzulegenden Einzelheiten zu den datenschutzrelevanten Elementen bestimmt worden?

- Gibt es hinreichende technische und organisatorische Maßnahmen, die insbesondere auch die Bindung des Auftragnehmers an die Weisungen der verantwortlichen Stelle gewährleisten?
- Sind die hinreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Ihre Einhaltung überprüft worden und wurde das Ergebnis der Prüfung dokumentiert?

Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so ist sicherzustellen, dass dieser nur mit Auftragsverarbeitern arbeitet, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

Es ist sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherigen gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch nehmen kann.

Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter darf nur auf der Grundlage eines Vertrages erfolgen oder eines anderen Rechtsinstruments nach Maßgabe von Art. 28 Abs. 3 DSGVO der den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

Ein entsprechender Vertrag hat insbesondere vorzusehen, dass der Auftragsverarbeiter:

- a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
- b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- c) alle gemäß Artikel 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen ergreift;

- d) die in den Absätzen 2 und 4 von Art. 28 DSGVO genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
- e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
- f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unterstützt;
- g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht,
- h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.

Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten in Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesen weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrages dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter festgelegt sind, wobei zusätzlich hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.

3. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller muss darlegen, dass in seinem Unternehmen hinreichende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 32 der Datenschutz-Grundverordnung implementiert worden sind. Erforderlich sind solche

Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Da es dabei höchst unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Erreichung der Mindeststandards gibt, sind die nachfolgenden Fragen lediglich als Indiz bzw. Beispiele dafür zu verstehen, dass diese Mindestanforderungen erfüllt werden.

a) Zutrittskontrolle

Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren, wobei der Begriff räumlich zu verstehen ist, beispielsweise durch:

- Zutrittskontrollsystem, Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte
- Schlüssel / Schlüsselvergabe
- Türsicherung (elektrische Türöffner usw.)
- Werkschutz, Pförtner
- Überwachungseinrichtung wie z.B. Alarmanlage, Video-/Fernsehmonitor

b) Zugangskontrolle

Das Eindringen/Nutzen Unbefugter in Datenverarbeitungssysteme ist zu verhindern durch technische (Kennwort- / Passwortschutz) und organisatorische (Benutzerstammsatz) Maßnahmen hinsichtlich der Benutzeridentifikation und Authentifizierung.

- Kennwortverfahren (u.a. Sonderzeichen, Mindestlänge, regelmäßiger Wechsel des Kennworts)
- Automatische Sperrung (z.B. Kennwort oder Pausenschaltung)
- Zugriff auf Server nur mit persönlichem Konto und speziell definierten Zugangsrechten (Nutzergruppen)
- Einrichtung eines Benutzerstammsatzes pro User
- Verschlüsselung von Datenträgern bzw. Datenverkehr zwischen den Servern
- Vergabe von Admin-Accounts
- Nur befugte Personen haben Zugang zu den Serversystemen

c) Zugriffskontrolle

Unerlaubte Tätigkeiten in Datenverarbeitungssystemen außerhalb eingeräumter Berechtigungen sind zu verhindern durch bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung.

- Differenzierte Berechtigungen (Profile, Rollen, Transaktionen und Objekte), z.B. durch Rechteverwaltung und Zugriffskontrolle
- Einrichtung eines Benutzerverwaltungssystems
- Benutzer- und Rechteverwaltung nur durch klar definierte Mitarbeiter der IT
- Einsatz von professionellen und sicheren Archivierungslösungen
- Zuverlässige Löschung von Daten bzw. Datenträgern

d) Weitergabekontrolle

Die Aspekte der Weitergabe personenbezogener Daten sind zu regeln, z.B. hinsichtlich der elektronischen Übertragung, Datentransport, Übermittlungskontrolle, etc. Dazu zählen auch Maßnahmen bei Transport, Übertragung und Übermittlung oder Speicherung auf Datenträger (manuell oder elektronisch) sowie bei der nachträglichen Überprüfung.

- Absicherung der elektronischen Kommunikationswege, z.B. durch Einrichten von geschlossenen Netzwerken oder Verfahren zur Verschlüsselung von zu übertragenden Daten
- Tunnelverbindung (VPN = Virtual Private Network)
- Elektronische Signatur
- Protokollierung
- Transportsicherung, z.B. durch Verwendung von sicheren Transportbehältern für Datenträger

e) Eingabekontrolle

Die Nachvollziehbarkeit bzw. Dokumentation der Datenverwaltung und -pflege ist zu gewährleisten, z.B. durch Maßnahmen zur nachträglichen Überprüfung, ob und von wem Daten eingegeben, verändert oder entfernt (gelöscht) worden sind.

Detaillierte Protokollierungs- und Protokollauswertungssysteme hinsichtlich der Erstellung, Veränderung und Entfernung von Datensätzen

f) Auftragskontrolle

Soweit eine Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung gegeben ist: Die weisungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung ist zu gewährleisten durch Maßnahmen (technisch sowie organisatorisch) zur Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

- Eindeutige Vertragsgestaltung
- Formalisierte und damit standardisierte Erteilung von Aufträgen (Auftragsformular) bzw. Weisungen
- Kriterien zur Auswahl des Auftragnehmers
- Klare Kompetenzabgrenzungen
- Kontrolle der Vertragsausführung

g) Verfügbarkeitskontrolle

Die Daten sind gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen durch physikalische bzw. logistische Maßnahmen zur Datensicherung.

- Backup-Verfahren
- Spiegeln von Festplatten, z.B. RAID-Verfahren
- Regelmäßige Erstellung von vollwertigen Sicherungskopien und deren Auslagerung an anderen Ort
- Regelmäßiges Testen der Datenwiederherstellung
- Unterbrechungsfreie (akkugestützte) Stromversorgung
- Virenschutz / Firewall
- Erstellung eines Notfallkonzepts und entsprechender schriftlicher Unterlagen

h) Trennungskontrolle

Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, sind auch getrennt zu verarbeiten. Daher sind Maßnahmen zur getrennten Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Löschung, Übermittlung) von Daten mit unterschiedlichen Zwecken zu gewährleisten.

- Vergabe von Zugriffsberechtigungen/-beschränkungen
- Verschlüsselte Speicherung von personenbezogenen Daten, damit diese im Falle eines versehentlichen Abrufs durch Dritte nicht von diesen gelesen werden können
- Speicherung auf physikalisch getrennten Systemen (Trennung nach Kompetenzen und Aufgabengebieten)

4. Incident-Response-Management

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist der Antragsteller verpflichtet (Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung) unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 55 zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

5. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Der Antragsteller trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Der Verantwortliche muss daher seine Voreinstellungen, insbes. bei Online- und Telemedien, so ausgestalten, dass nur die Daten verarbeitet werden, die für den jeweiligen Verarbeitungszweck erforderlich sind.

Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

6. Innerbetriebliche Regelungen

Der Antragsteller muss darlegen, dass in seinem Unternehmen hinreichende innerbetriebliche Regelungen, insbesondere auch für die Mitarbeiter, zum Thema Datenschutz existieren.

- Sind alle mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichtet worden?
- Sind in den Unternehmen systematische Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten vorhanden?
- Sind für die Mitarbeiter Anweisungen vorhanden für die zum Thema Datenschutz aufkommenden Fragen?
- Werden die Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen für das Thema Datenschutz sensibilisiert bzw. finden in regelmäßigen Abständen entsprechende Schulungen statt?

7. Datenschutz-Folgenabschätzung:

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche gem. Art. 35 DSGVO vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 DSGVO oder

- c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche;

Diese Folgenabschätzung erhält zumindest folgende Angaben:

- a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;
- b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
- c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
- d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.

8. Datenschutzbeauftragter:

Der Antragsteller hat einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn:

- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
- b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
- c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 DSGVO besteht.

Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 DSGVO genannten Aufgaben

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

9. Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder andere internationale Organisationen:

Es ist sicherzustellen, dass jede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, nur dann zulässig ist, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in Art. 44 DSGVO niedergelegten Voraussetzungen einhalten.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation darf vorgenommen werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. Eine solche Datenübermittlungen bedarf keiner besonderen Genehmigung.

Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 DSGVO von der Kommission vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

Die vorgenannten geeigneten Garantien können bestehen in:

- a) einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen,
- b) verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47 DSGVO,
- c) Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 DSGVO erlassen werden,

- d) von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 DSGVO genehmigt wurden,
- e) genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, oder
- f) einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus gemäß Artikel 42 DSGVO zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde können solche geeigneten Garantien auch insbesondere bestehen in:

- a) Vertragsklauseln, die zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter oder dem Empfänger der personenbezogenen Daten im Drittland oder der internationalen Organisation vereinbart wurden, oder
- b) Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen einschließen.

Eine Übermittlung kann auch auf der Basis verbindlicher interner Datenschutzvorschriften gem. Art. 47 DSGVO erfolgen. Die Ausnahmen gem. Art. 49 DSGVO sind zu berücksichtigen.

V. OBA Framework

Sofern der Antragsteller im Bereich des nutzungsbasierten Online-Werbung tätig ist und auch zu den Unterzeichnern des IAB Europe EU Framework für Online Behavioural Advertising (nachfolgend: OBA Framework) zählt, hat er zudem die im folgenden näher spezifizierten Kriterien, die sich an die wesentlichen Eckpunkte des OBA Frameworks anlehnen, zu erfüllen.

1. Informationspflichten

Antragsteller, die im Bereich des OBA tätig sind, haben die folgenden Informationspflichten zu erfüllen:

a) Allgemeine Informationspflicht

Der Antragsteller hat den Nutzern bzw. Unternehmen in klarer und verständlicher Weise sowie gut erkennbare Informationen über nutzungsbasierte Online-Werbung zur Verfügung zu stellen, insbesondere Informationen darüber, wie Daten für diese Zwecke gewonnen und genutzt werden bzw. wie der Nutzer dazu seine Einwilligung geben kann bzw. dem widersprechen kann.

- Sind auf der Webseite des Antragstellers Hinweise auf seine Tätigkeiten im Bereich der nutzungsbasierten Online-Werbung zu finden?
- Beinhalten diese Hinweise zumindest die folgenden Informationen?
 - Was ist nutzungsbasierte Online-Werbung und wie funktioniert das?
 - Wie wird nutzungsbasierte Online-Werbung von dem Antragsteller genutzt bzw. eingesetzt?
 - Wie werden die Daten für nutzungsbasierte Online-Werbung erhoben, gespeichert und genutzt?
 - Wie kann der Nutzer sein Wahlrecht ausüben?
- Werden diese Informationen für den Nutzer klar erkennbar bereit gehalten, also z.B. durch einen gut ersichtlichen Link auf der Website?
- Werden diese Informationen in klar verständlicher Sprache gegeben, die auch der Durchschnittsnutzer gut versteht?

b) Nutzerhinweise durch Third Parties

Sofern es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen handelt, das als Anbieter von nutzungsbasierter Online-Werbung („OBA“) diese auf einer oder mehreren Webseiten platziert, die nicht dem Unternehmen oder der zu dem Antragsteller

gehörenden Unternehmensgruppe gehören bzw. von diesen betrieben werden (sogenannte „Third Party“), sind zudem die folgenden Nutzerhinweise zu erteilen:

a. Third Party Notice

Der Antragsteller muss auf seiner Webseite klar und eindeutig und in einfacher, laienhafter Sprache beschreiben, wie die Daten zum Zweck der nutzungsbasierten Online-Werbung erhoben und genutzt werden. Diese Informationen sollen über einen gut erkennbaren Link auf der Homepage zur Verfügung gestellt werden und insbesondere nicht ausschließlich in etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind.

Die folgenden Informationen müssen insbesondere bereit gehalten werden:

- Name und Kontaktinformationen des Antragstellers
- Die Art der Daten, die erhoben und zur nutzungsbasierten Online-Werbung genutzt werden, sowie der Hinweis, ob davon auch personenbezogene Daten oder besonders sensible Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung umfasst werden.
- Der Zweck bzw. die Zwecke, zu welchen diese Daten genutzt werden, sowie die Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern, an welche diese Daten ggfs. weitergegeben werden.
- Den Hinweis auf einen leicht bedienbaren Mechanismus zur Ausübung eines Wahlrechts über die Erhebung und Verwendung von Daten für OBA sowie einen Link zu der Webseite, auf der das Wahlrecht ausgeübt werden kann, also der OBA User Choice-Webseite oder einer gleichgelagerten Webseite.
- Den Hinweis, dass sich der Antragsteller dem OBA Framework unterworfen hat.

b. Enhanced Notice

Darüber hinaus hat der Antragsteller die folgenden genaueren Nutzerhinweise (sog. „Enhanced Notice“) zu geben, um die nutzungsbasierte Online-Werbung zu kennzeichnen:

- Ein standardisiertes Logo bzw. Piktogramm (sog. „Ad Marker“) in der Anzeige selbst bzw. in unmittelbarer Nähe dazu, das einen Link zu der OBA User Choice-Webseite oder einer gleichgelagerten Webseite beinhaltet.

c) Nutzerhinweise durch Webseitenbetreiber

Sofern es sich bei dem Antragsteller um einen Betreiber von Webseiten handelt, der es Third Parties erlaubt, Daten für OBA-Zwecke auf diesen Webseiten zu erheben bzw. zu nutzen, wird er entsprechende Informationen hierzu auf seinen Webseiten zur Verfügung stellen:

- Ein Link, der auf eine Informationsseite mit den folgenden Mindestangaben verweist:
 - Liste der Third Parties, die auf der entsprechenden Webseite nutzungsbasierte Online-Werbung betreiben
 - Links zu weitergehenden Informationen zu nutzungsbasierter Online-Werbung, insbesondere die OBA User Choice-Webseite oder gleichgelagerte Webseiten
- Dieser Link ist auf allen Unterseiten verfügbar, und für die Nutzer klar und eindeutig erkennbar, insbesondere nicht ausschließlich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

2. Mechanismus zur Ausübung der Wahlmöglichkeit

Sofern der Antragsteller eine sog. Third Party ist, ist er verpflichtet, einen Mechanismus zur Ausübung der Wahlmöglichkeit im Hinblick auf die Erhebung und Nutzung der Daten für OBA-Zwecke sowie deren Übermittlung an Dritte für die Nutzer bereitzustellen.

- Im Rahmen des Ad Markers oder in dem Interstitial muss ein klar ersichtlicher Link zur der Webseite, auf der das Wahlrecht ausgeübt werden kann, also zu der OBA User Choice-Webseite oder einer gleichgelagerten Webseite, vorhanden sein.
- Der Antragsteller hat sich auf der OBA User Choice-Webseite bzw. einer gleichgelagerten Webseite integriert und stellt sicher, dass der Integrationsmechanismus die Aufforderungen, OBA abzuschalten, zuverlässig arbeitet. Sollte der Integrationsmechanismus innerhalb eines Zeitraums von einem Monat mehr als 5 % dieser Aufforderungen nicht umsetzen, hält der Antragsteller dieses Kriterium nicht ein.
- Der Antragsteller darf keine Technologien einsetzen, die das vom Nutzer ausgeübte Wahlrecht umgehen.

3. Ausdrückliche Einwilligung des Nutzers / Widerrufsmöglichkeit

Der Antragsteller hat in den folgenden Fällen die ausdrückliche vorherige Einwilligung des Nutzers einzuholen:

a) Verwendung spezieller Techniken bzw. Praktiken

Sofern der Antragsteller spezielle Techniken bzw. Praktiken einsetzt, die darauf abzielen, Daten von allen bzw. fast allen URLs zu erheben und zu verwenden, die von einem bestimmten Computer bzw. Endgerät domainübergreifend aufgerufen werden, ist die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Nutzers einzuholen.

b) Besondere Segmentierungen

Sofern der Antragsteller OBA-Segmente erstellen bzw. nutzen will, die sich auf besonders sensible Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung stützen, ist die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Nutzers einzuholen.

c) Form der Einwilligung

Die vorherige ausdrückliche Einwilligung muss den folgenden Anforderungen genügen:

- Der Nutzer muss vorab in klar verständlicher Sprache darüber aufgeklärt worden sein, dass ihr Nutzungsverhalten erfasst und gespeichert wird, um diese Daten später für OBA-Zwecke zu nutzen.
- Die Einwilligung muss sich speziell auf die Erhebung und Verwendung der Daten für OBA-Zwecke beziehen.
- Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden, d.h. dass sie z.B. auch nicht dadurch herbeigeführt werden darf, dass dem Nutzer suggeriert wird, dass Funktionen ohne Einwilligung für ihn nicht verfügbar seien.
- Bei der Einholung der Einwilligung muss der Antragsteller der Nutzer klar und verständlich darauf hinweisen, dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann und dem Nutzer zudem einen Link zu einem Mechanismus für diese Widerrufsmöglichkeit anzeigen.

d) Widerrufsmöglichkeit

Der Antragsteller muss den Nutzer, die ihm eine ausdrückliche Einwilligung erteilt haben, einen einfachen Mechanismus zur Verfügung stellen, durch den sie ihre Einwilligung zur der Erhebung und Nutzung der OBA-Daten widerrufen können:

- Auf der Webseite des Antragstellers muss ein klarer und eindeutig erkennbarer Link zu der Widerrufsmöglichkeit vorhanden sein, der insbesondere auch nicht ausschließlich in etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein darf.
- Der Mechanismus muss klar verständlich sein und sollte insbesondere nicht mit einer Aufforderung zur Weitergabe zusätzlicher Daten verbunden sein.
- Wenn der Nutzer seine Einwilligung widerrufen hat, dürfen keine weiteren OBA-Daten erhoben bzw. genutzt werden.

4. Keine Segmentierung, die sich an Kinder richtet

Der Antragsteller verpflichtet sich, keine Segmentierung für OBA-Zwecke vorzunehmen, die sich speziell an Kinder (12 Jahre und jünger) richtet.

5. Beschwerdeverfahren

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass Beschwerden von Nutzern wegen angeblicher Nicht-Beachtung der OBA-Kriterien zeitnah und in zufriedenstellender Weise bearbeitet werden.

- Der Antragsteller selbst muss ein einfaches Verfahren bereit stellen, um Beschwerden direkt dem Unternehmen zukommen zu lassen, z.B. durch Bereitstellen eines entsprechenden Formulars auf der Webseite des Antragstellers.
- Dem Nutzer sollten zudem Informationen hinsichtlich der weiteren Bearbeitung seiner Anfrage sowie des Zeitrahmens, innerhalb derer er mit einer Reaktion rechnen kann, zur Verfügung gestellt werden.
- Auf eine Beschwerde sollte i.d.R. innerhalb von 7 Werktagen reagiert werden.